Eigenhändiges Testament   
(Verfügung von Teilungsvorschriften)

**Kurzbeschreibung:** *Dieses Testament ist für Personen geeignet, die ihren Erben in Anrechnung an ihre Erbteile (d.h. nicht zusätzlich) gewisse Vermögenswerte zuweisen wollen (sog. Teilungsvorschrift). Sind pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden und soll durch die Teilungsvorschrift beispielsweise eine Liegenschaft einer einzigen Person zugewiesen werden, müssen die pflichtteilsgeschützten Erben allenfalls auf den Pflichtteil gesetzt werden. Teilungsvorschriften sind allerdings nicht zwingend und können bei Einstimmigkeit der Erben von diesen missachtet werden.*

*Bitte beachten Sie, dass der Text dieser Vorlage vom Erblasser gemäss Art. 505 Abs. 1 ZGB von Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung* ***von Hand niederzuschreiben*** *sowie mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen ist. Die Angabe des Orts ist freiwillig, aber empfehlenswert.*

**Testament**

Hiermit verfüge ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort], letztwillig, was folgt:

1. Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren Testamente, Nachträge und testamentarischen Bestimmungen, die mein Vermögen oder Teile davon betreffen [mit Ausnahme von […]]. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf anderslautende Begünstigungsregelungen gegenüber Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.
2. Mein weltweiter Nachlass und die materielle Rechtswirksamkeit dieses Testaments unterstehen meinem schweizerischen [Heimatrecht/Wohnsitzrecht][[1]](#footnote-1).
3. Ich bin seit [Datum] mit [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], verheiratet. Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen und unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung/wir haben am [Datum] einen Ehevertrag geschlossen und darin […] vereinbart.
4. Wir haben [Anzahl Kinder] gemeinsame Kinder, namentlich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum].
5. Meine Ehefrau/Mein Ehemann und ich haben keine nicht gemeinsamen Kinder.
6. Meine Kinder [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum] sollen ihren Pflichtteil erhalten.[[2]](#footnote-2) Es gelten die Pflichtteile des zum Zeitpunkt meines Versterbens anwendbaren Rechts.
7. Der Rest des Nachlasses (einschliesslich der frei verfügbaren Quote) soll meiner Ehefrau [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], zukommen.
8. Im Sinne einer Teilungsvorschrift bestimme ich, dass meine Ehefrau in Anrechnung an ihren Erbteil das Recht hat, das Einfamilienhaus [Adresse], [Grundbuchnummer], mit allen sich darin befindlichen Möbeln zu übernehmen. Sollte sie das Einfamilienhaus übernehmen, so geht auch die darauf lastende Hypothek auf sie über.
9. Ebenfalls im Sinne meiner Teilungsvorschrift bestimme ich, dass meine Tochter [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], in Anrechnung an ihren Erbteil das Recht hat, [Vermögenswert] sowie [Vermögenswert] zu übernehmen.
10. Meine Nachkommen unterliegen der Ausgleichungspflicht[[3]](#footnote-3) nach Art. 626 Abs. 2 ZGB, ausser ich hätte sie (oder einzelne) im Einzelfall davon dispensiert.

*Variante:* *Meine Nachkommen sind nicht ausgleichungspflichtig (Art. 626 Abs. 2 ZGB).*

1. Zum Willensvollstrecker ernenne ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Adresse]. Sollte dieser das Amt als Willensvollstrecker nicht annehmen, ernenne ich als Ersatzwillensvollstrecker [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Adresse].

[Ort], [Datum] Unterschrift

1. Das Heimatrecht ist einschlägig, wenn der Erblasser Schweizer Bürger ist, das Wohnsitzrecht hingegen, wenn der Erblasser nicht Schweizer Bürger ist, jedoch in der Schweiz Wohnsitz hat. Wenn der Testator Ausländer ist, kann er sein Heimatrecht wählen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). In diesem Fall kann diese Vorlage nicht verwendet werden, da der Nachlass dem ausländischen Heimatrecht untersteht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbteils beträgt und der Pflichtteil der Eltern seit dem 1. Januar 2023 weggefallen ist (Erbrechtsrevision). Das neue Recht gilt, sofern der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Durch die Ausgleichung wird die Gleichbehandlung der Nachkommen gefördert. Lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche Erben werden bei der Erbteilung berücksichtigt und den begünstigten Erben angerechnet. [↑](#footnote-ref-3)